

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

In den festgesetzten WA-Gebieten sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1.2 Höhenlage der Gebäude gemäß § 9 Abs. 3 BauGB

Innerhalb der WA-Gebiete darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe das in der Planzeichnung festgesetzte Maß über NHN nicht überschreiten.

1.3 Gebäudehöhe / Firsthöhe gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude darf, gemessen von der Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zur Oberkante Dachfirst (höchster Punkt der Dachhaut), 10,00 m nicht überschreiten.

1.4 Anzahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern gilt das gesamte Doppelhaus bestehend aus zwei eigenständig nutzbaren Gebäudeteilen (Doppelhaushälften) als ein Gebäude.

1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Die Außenanlagen der privaten Baugrundstücke sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungsflächen, Terrassen und Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Schottergärten oder Folienbeeten sowie die Errichtung von Gabionen ist nicht zulässig.

b) Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

Baufeldräumung: Die Baufeldräumung und das Abschieben von Oberboden müssen außerhalb der Brutsaison bodenbrütender Feldvögel und somit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Sollte das Beseitigen von Vegetation oder das Abschieben von Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen, schriftlich zu dokumentieren und das Protokoll zeitnah bei der UNB einzureichen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und bodenbrütender Feldvögel durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

1.6 Belange des Immissionsschutzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

a) Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeines Wohngebiet von 55 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden

b) Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-01: 2018-01 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Dabei werden die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume auf der Basis der nachfolgenden Lärmpegelbereiche wie folgt

	Geschoss	WA
Lärmpegelbereich	EG u. OG	LPB II

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist im gesamten Plangebiet aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Abweichungen von den o.g. Festsetzungen sind mit dem entsprechenden schalltechnischen Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche zulässig.

1.7 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Auf der durch Planzeichen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine flächenhafte Bepflanzung mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation der folgenden Auswahlliste vorzunehmen. Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Standortgerechte, heimische Gehölze für die Fläche zum Anpflanzen (Auswahlliste):

Baumarten:		Straucharten:	
Feld-Ahorn	Acer campestre	Kornelkirsche	Cornus mas
Hainbuche	Carpinus betulus	Hartriegel	Cornus sanguines
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Hasel	Corylus avellana
Esche	Fraxinus excelsior	Pfaffenhütchen	Euonymus europa
Holz-Apfel	Malus sylvestris	Faulbaum	Frangula alnus
Zitter-Pappel	Populus tremula	Heckenkirsche	Lonicera xylosteu
Vogel-Kirsche	Prunus avium	Schlehe	Prunus spinosa
Stiel-Eiche	Quercus robur	Hunds-Rose	Rosa canina
Eberesche	Sorbus aucuparia	Brombeere	Rubus fruticosus
	•	Holunder	Sambucus nigra
		Sal-Weide	Salix caprea
		Ohr-Weide	Salix aurita
		Grau-Weide	Salix cinerea
		Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

1.8 <u>Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gemäß</u>

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Auf der durch Planzeichen festgesetzten Maßnahmenfläche ist eine Versickerungsmul}de gemäß Punkt 1.10 anzulegen. Diese ist durch Aussaat einer mehrjährigen gebietsheimischen Blühmischung mit zertifiziertem Regiosaatgut extensiv zu begrünen. Ein Schnitt hat ein- bis zweimal pro Jahr zu erfolgen.

1.9 Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB auf Privatgrundstücken

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf den privaten Grundstücken zu versickern. Dabei hat die Versickerung in oberflächennahen Versickerungsanlagen (z.B. Rasenmulden oder Beetflächen) zu erfolgen. Diese dürfen eine Tiefe von 0,3 m zur geplanten Geländeoberfläche nicht überschreiten. Rigolen oder Schachtversickerungsanlagen sind nicht zugelassen. Ein oberflächiger Notüberlauf zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist vorzusehen.

auf öffentlichen Verkehrsflächen

Das Oberflächenwasser der Haupterschließungsstraße ist in einer straßenbegleitenden ca. 1 m breiten Abflussmulde zu sammeln und in der zeichnerisch festgesetzten Versickerungsmulde zentral zu versickern (siehe Punkt 1.9). Der Notüberlauf hat in den nördlich angrenzenden Entwässerungsgraben zu erfolgen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO

Es sind nur geneigte Dächer (Sattel-, Walm- oder Krüppelwalm) mit Neigungswinkel zwischen 30 und 45 Grad zulässig. Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchgiebel und Frontspieße) dürfen 2/3 der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten und müssen von den Ortgängen (seitliche Dachränder) einen Abstand von mindestens einem Meter halten. Garagen und Nebengebäude sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

3.1 Archäologische Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG

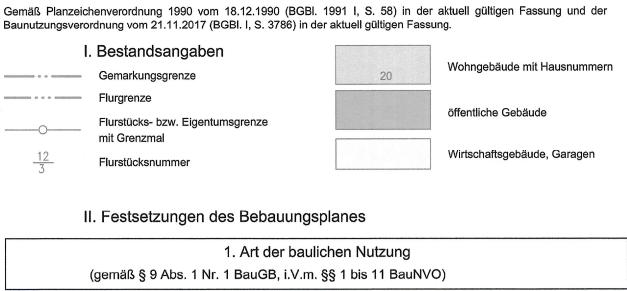
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.2 Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die daraus im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung entstehenden Geruchs- und Geräuschimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Planzeichenerklärung



Allgemeine Wohngebiete 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO) I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) 0,4 Geschossflächenzahl Grundflächenzahl maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe in Meter über Normalhöhennull 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

> nur Einzel- und Doppelhäuser 6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Baugrenze

offene Bauweise

Bepflanzungen

Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung /erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radwege

> 9. Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünflächen: Straßenbegleitgrün

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4 , § 16 Abs. 5 BauNVO)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBI. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Esche diesen Bebauungsplan Nr. 2.1 "Erweiterung Raterinks Esch", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Esche hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Esche, den 16:01-2024

im Auftrag

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Grafschaft Bentheim Landkreis: Gemeinde: Esche Esche Gemarkung: Flur: Maßstab: 1:500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019 LGLN Antrags-Nr. 19PL002

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Seilerbahn 7, 48529 Nordhorn

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 5 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen - NVermG - vom 12.12.2002, Nds.GVBl. v. 2003 Seite 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den Vermessungsbüro Hempen GbR

mit örtlichen Bauvorschriften, Verfahren gem. § 13b BauGB URSCHRIFT

Übersichtskarte M. 1:10.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Öffentliche Auslegung

Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Esche hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß

§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.10.2023 als Satzung (§10 BauGB) sowie

Inkrafttreten

1. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.01.1019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Verletzung von Vorschriften

Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter

Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von

Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des

Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 2.1 "Erweiterung Raterinks Esch",

Der Bebauungsplan ist damit am 26.01.2024. rechtsverbindlich geworden.

im Auftrag

im Auftrag

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom 12.12.2022 bis 12.01.2023

Der Rat der Gemeinde Esche hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 dem Entwurf des

Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 02.12.2022.

(einschließlich) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Esche, den 16:01:2024

die Begründung beschlossen.

Esche. den 16.01-2024

Esche, den 26:01:2024

Esche, den ...

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Zeichen Datum INGENIEURPLANUN@mbH & Co.KG Entwurfsbearbeitung: 2023-10 Rd / Wm bearbeitet Marie-Curie-Str.4a49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-8 gezeichnet 2023-10 Ba / Hd geprüft 2023-10 Wm freigegeben 2023-10 Wallenhorst, 2023-10-10

Plan-Nummed:\ESCHE\222391\PLAENE\BP\bp_bplan-2.1/-1aen_02_Ur-Abschrift.dwg(Urschrift) **GEMEINDE ESCHE**

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 "Erweiterung Raterinks Esch", 1. Änderung

Maßstab 1:500